

---

**Reglement über die Berufsmaturität**<sup>1</sup>

---

(Vom 10. Juli 2012)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,*

in Ausführung der Verordnung vom 24. Juni 2009 über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV),<sup>2</sup> gestützt auf § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung vom 17. Mai 2006,<sup>3</sup>

*beschliesst:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1** Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die kantonalen Berufsfachschulen sowie für Handelsmittelschulen, die auf die Berufsmaturität vorbereiten, nachfolgend berufsbildende Schulen genannt.

### **§ 2** Grundsätze

<sup>1</sup>Die Ausbildungen an den Berufsmaturitätsabteilungen der berufsbildenden Schulen bereiten auf die Berufsmaturität vor.

<sup>2</sup>Inhalt, Struktur und Umfang des Unterrichts, die Zulassung, die Leistungsbeurteilung, die Promotion sowie die Berufsmaturitätsprüfung richten sich nach der Berufsmaturitätsverordnung (BMV) und diesem Reglement.

## **II. Zuständigkeiten**

### **§ 3** Regierungsrat

Der Regierungsrat bestimmt das Angebot der Bildungsgänge sowie die Sprachen im Grundlagenbereich gemäss Art. 8 BMV.

### **§ 4** Amt für Berufsbildung

Das Amt für Berufsbildung:

- a) stellt die Verbindungen zu den eidgenössischen und regionalen Berufsmaturitätsgremien sicher;
- b) gewährleistet die notwendige fachliche Koordination zwischen den Berufsmaturitätsschulen des Kantons;
- c) regelt zusammen mit den Schulleitungen das Aufnahmeverfahren.
- d) überwacht die Aufnahmeverfahren und die Abschlussprüfungen;
- e) genehmigt die Wegleitungen der Schulen zu den Berufsmaturitätsprüfungen;
- f) dispensiert von Abschlussprüfungen.

**§ 5** Schulleitung

Die Schulleitung:

- a) regelt zusammen mit dem Amt für Berufsbildung das Aufnahmeverfahren;
- b) entscheidet über die definitive Zulassung zur Berufsmaturitätsausbildung;
- c) ist für die Prüfungsleitung zuständig; sie kann diese einer Fachperson der Schule übertragen;
- d) entscheidet über allfällige Nachprüfungen;
- e) teilt das Ergebnis der Berufsmaturitätsprüfung den Prüfungsabsolventinnen und Prüfungsabsolventen mit.

**III. Zulassung und Aufnahme**

**§ 6** Zulassung

<sup>1</sup> Zur lehrbegleitenden Berufsmaturitätsausbildung wird zugelassen, wer:

- a) einen unterzeichneten Lehrvertrag für eine mindestens dreijährige Grundbildung vorweist und
- b) das Aufnahmeverfahren besteht.

<sup>2</sup> An die Handelsmittelschulen und Fachmittelschulen mit Berufsmaturitätsabschluss wird zugelassen, wer das Aufnahmeverfahren besteht.

<sup>3</sup> Zur Berufsmaturitätsausbildung für gelernte Berufsleute wird zugelassen, wer:

- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis einer mindestens dreijährigen Grundbildung vorweist und
- b) das Aufnahmeverfahren besteht.

**IV. Berufsmaturitätsprüfungen**

**§ 7** Zulassung zur Prüfung

<sup>1</sup> Zu den Berufsmaturitätsprüfungen wird zugelassen:

- a) wer einen entsprechenden Ausbildungsgang an einer berufsbildenden Schule im Kanton Schwyz besucht und
- b) wer zum Zeitpunkt der Berufsmaturitätsprüfung über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis verfügt oder spätestens im Jahr der Berufsmaturitätsprüfung zum Qualifikationsverfahren zugelassen ist.

<sup>2</sup> Die Prüfung wird an jener berufsbildenden Schule abgelegt, die für das letzte Ausbildungsjahr zuständig ist.

**§ 8** Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff orientiert sich an den Rahmenlehrplänen des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT).

**§ 9** Prüfungsorganisation

<sup>1</sup> Das Amt für Berufsbildung legt die Fächer fest, die vorzeitig abgeschlossen werden können.

<sup>2</sup> Die Schulen erlassen Wegleitungen für die Berufsmaturitätsprüfungen und führen das Prüfungssekretariat.

<sup>3</sup> Die Berufsmaturitätsprüfungen sind nicht öffentlich.

**§ 10** Noten

Die unterrichtenden Lehrkräfte setzen die Noten in Absprache mit den Expertinnen und Experten fest.

**§ 11** Expertinnen und Experten

<sup>1</sup> Die Expertinnen und Experten sind externe Fachleute von Fachhochschulen, Gymnasien und Berufsmaturitätsschulen.

<sup>2</sup> Sie werden auf Antrag der Schulleitung von der Kommission für Qualifikationsverfahren gewählt.

<sup>3</sup> Sie beurteilen die Berufsmaturitätsprüfung und überwachen insbesondere den ordnungsgemässen Verlauf der mündlichen Prüfung.

**§ 12** Zensurkonferenz

<sup>1</sup> Die Zensurkonferenz setzt sich zusammen aus den Fachlehrpersonen und wird von einem Mitglied der Schulleitung präsiert.

<sup>2</sup> Die Zensurkonferenz entscheidet über das Bestehen der Berufsmaturität.

**§ 13** Berufsmaturitätszeugnis

<sup>1</sup> Das Berufsmaturitätszeugnis bestätigt das Bestehen der Berufsmaturität

<sup>2</sup> Es wird vom Bildungsdepartement ausgestellt und von der Schulleitung mit unterzeichnet.

<sup>3</sup> Das Zeugnis wird erst ausgestellt, wenn ein eidgenössischer Fähigkeitsausweis vorliegt.

**§ 14** Nachprüfung, Wiederholung

<sup>1</sup> Ist jemand an der regulären Prüfung verhindert, entscheidet die Schulleitung über allfällige Nachprüfungen. Diese entsprechen in Umfang und Durchführung der regulären Prüfung.

<sup>2</sup> Eine nicht bestandene Berufsmaturitätsprüfung kann frühestens nach einem Jahr an der Schule, an der die nicht bestandene Prüfung absolviert wurde, wiederholt werden.

**§ 15** Unredlichkeit, Ausschluss

<sup>1</sup> Bei Unredlichkeit im Zusammenhang mit der Berufsmaturitätsprüfung erfolgt der Ausschluss von der gesamten Prüfung durch die Schulleitung.

<sup>2</sup> Bleibt jemand unentschuldigt einer Prüfung fern, gelten das entsprechende Fach und die Berufsmaturitätsprüfung als nicht bestanden.

<sup>3</sup> Die Prüfung kann in beiden Fällen frühestens nach einem Jahr wiederholt werden.

## **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 16**           Rechtsmittel

Entscheide, die aufgrund dieses Reglements gefällt werden, können nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes<sup>4</sup> angefochten werden.

### **§ 17**           Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Für Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, die ihre Berufsmaturitätsausbildung vor dem 1. Januar 2015 begonnen haben, gilt das bisherige Recht.

<sup>2</sup> Die Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung findet letztmals 2019 nach bisherigem Recht statt.

### **§ 18**           Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Berufsmaturität im Kanton Schwyz vom 12. September 2000<sup>5</sup> wird auf den 1. August 2015 aufgehoben.

### **§ 19**           Veröffentlichung und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Das Reglement tritt am 1. August 2015 in Kraft.

<sup>1</sup> GS 23-48 mit Änderungen vom 17. Dezember 2013 (RRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-97).

<sup>2</sup> SR 412.103.1.

<sup>3</sup> SRSZ 622.110.

<sup>4</sup> SRSZ 234.110.

<sup>5</sup> GS 19-634.

<sup>6</sup> Abl 2012 1767.